

# ***PRESSEMAPPE***

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Minderjährige Michelle</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2. Intransparenz</b>	<b>Seite 5</b>
<b>3. Kindeswohl gem. § 138 ABGB</b>	<b>Seite 6</b>
<b>4. Auffällige Gemeinsamkeiten</b>	<b>Seite 7</b>
<b>5. Entfremdungsmechanismen</b>	<b>Seite 8</b>
<b>6. Volksanwaltschaft und Jugendanwaltschaft</b>	<b>Seite 10</b>

## 1. Minderjährige Michelle

Michelles Eltern haben sich getrennt.

Michelles hauptsächlicher Aufenthaltsort wurde beim Kindsvater bestimmt.

Der Kindsvater hat in weiterer Folge geheiratet; die minderjährige Michelle versteht sich sowohl mit ihrer Mutter, als auch mit ihrem Vater, als auch mit ihrer Stiefmutter sehr gut (Elterngruppe).

Aus heutiger Sicht betrachtet hat der gesamte Helferapparat in weiterer Folge versagt.

Anstatt, dass der Kinder und Jugendhilfsträger (KJHT) die Kernfamilie stärkt, haben sich Betreuer übermäßig ins Privatleben der Erwachsenen und der Minderjährigen hineingedrängt.

Anstatt, dass die Rechtsvertreter auf ein konfliktfreies Umfeld für die minderjährige Michelle achten, wurde ein Machtkampf auf Erwachsenenenebene zum Erreichen kurzfristigster (angeblicher) Teilerfolge vom Zaun gebrochen.

Anstatt, dass das Gericht der Minderjährigen wenigstens Teilbereiche einer unbeschwerten Kindheit bewahrt, wurde der Minderjährigen ihr gesamtes familiäres Umfeld entzogen.

Schlussendlich haben rein rechtlich unübersichtliche Verfahrensabläufe, wie z.B. Fristeinhaltungen und eine sachverständliche Ansicht, die sich mit der Alltagserfahrung von Durchschnittsmenschen nicht deckt, zur Fremdunterbringung der mj Michelle geführt.

Die Begründung hierfür war, dass die Minderjährige auf neutralem Boden zur Ruhe kommen solle.

Tatsächlich wurde der Minderjährigen ein familiäres Zuhause beim Kindsvater verunmöglicht. Darüber hinaus musste beobachtet werden, dass das Faktum der Fremdunterbringung, weder neutral besetzt ist, noch geeignet ist, Kinder zur Ruhe zu bringen. Das Faktum der Fremdunterbringung bedeutet vielmehr, puren Stress und Traumatisierung nicht nur, aber hauptsächlich für die betroffene Minderjährige und ihr gesamtes bisheriges Umfeld. Dies verdient die Bezeichnung Kollateralschaden.

Das Gericht hat hierbei nicht nur die Teilbereiche der Obsorge betreffend Pflege und Erziehung an den KJHT übertragen, sondern die gesamte Obsorge. Die Folgen für die Minderjährige sind vielschichtig: Der Verlust der bisherigen Privatschule;

der Verlust der bisherigen Infrastruktur, die an nichts hat mangeln lassen; der Verlust der Hauptbezugspersonen; der Verlust der gleichaltrigen Freundinnen; der Verlust des gewohnten Umfeldes; der Verlust der Sicherheit; der Verlust jeglicher Zukunftsperspektive; der Vertrauensverlust, dass das eigene Wohl Berücksichtigung findet und von Erwachsenen, die dafür zuständig sind, ernstgenommen wird. Derartige Verluste, sollten sie über längere Zeiträume zu ertragen sein, führen in weiterer Folge bei den Betroffenen zu Vertrauensverlusten in die Rechtstaatlichkeit.

Der Elterngruppe gelingt es zwar im Rahmen von Besuchskontakten, die Fremdunterbringung der betroffenen Minderjährigen, möglichst erträglich zu gestalten, sobald jedoch die Kernfamilie durch eigene Anstrengung gestärkt ist und die betroffene Minderjährige wieder auf ihr verlässliches familiäres Umfeld zugreifen kann, wird dieses seitens der Obsorgeberechtigten (KJHT) erschwert bis hin verunmöglicht. Telefonkontakte werden mit fünf Minuten beschränkt und mitten im Gespräch abgebrochen und Drohungen betreffend ein Aussetzen der Besuchskontakte in den Raum gestellt.

Abgesehen von offensichtlichen Vernachlässigungen, zumindest der Körperhygiene der betroffenen Minderjährigen in der Fremdunterbringung, wird die Betroffene immer wieder von Betreuern mit PKWs bis in die späten Abendstunden zu unbekanntem Terminen bzw. Erledigungen chauffiert.

Anstatt, dass auf erwachsener Ebene, nämlich KJHT, Betreuer der WG und Elterngruppe ein Höchstmaß an Betreuungsmöglichkeiten, Sicherheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten besprochen werden und der betroffenen Minderjährigen ermöglicht werden, wird seitens der Verantwortlichen die Elterngruppe, gedemütigt und die weitere gedeihliche Entwicklung der Minderjährigen gefährdet.

## 2. Intransparenz

Akten im Außerstreitverfahren werden elektronisch nicht aufgearbeitet, sodass eine Gesamtakteneinsicht am elektronischen Wege nicht möglich ist. Unter dem Deckmantel des Schutzes der betroffenen Mj werden der Aufenthaltsort der Minderjährigen unter Verschluss gehalten, Namen von Pflegeeltern, Namen von Betreuern, aber auch Schulbesuche, Krankheitsfälle, Verletzungen, etc. Die Kindseltern werden vom Leben ihrer Kinder abgeschottet.

Es ist auch nicht leicht ersichtlich, weder für den Rechtsanwalt, aber auch nicht für einen Richter, der eine Obsorgeangelegenheit neu übernommen hat, um was es sich im Detail handelt. Haben die Eltern oder ein Elternteil Obsorgebereiche behalten, wurde dem KJHT die gesamte Obsorge übertragen, oder nur Teilbereiche?

Das sind die Tücken des Außerstreitverfahrens, das ursprünglich große Vorteile betreffend Schnelligkeit eines Verfahrens vorzuweisen hatte. Heutzutage sieht es eher danach aus, dass die flexiblen Möglichkeiten im Außerstreitverfahren, dazu genutzt werden Rückführungen von fremd untergebrachten Minderjährigen möglichst zu verzögern.

Der gesetzliche Auftrag gem. § 138 ABGB wird auf Grund der mangelnden Transparenz nicht nur nicht eingehalten, ja sogar verunmöglicht. Sollten nämlich teilweise katastrophale familiäre Zustände aus denen betroffene Kinder durch Fremdunterbringung herausgenommen werden müssen, bearbeitet und verbessert werden, ist selbst hier die Mitarbeit der biologischen Eltern von Nöten.

Selbstverständlich in allen andern Fällen, wo lediglich Bedenken bestehen, dass das familiäre Umfeld nicht optimal sein könnte, ist eine gedeihliche Zusammenarbeit unter den Erwachsenen unabdingbar. Hierfür ist jedoch die Einhaltung des § 138 ABGB (Kindswohl) unverzichtbar.

Es stellt sich immer mehr heraus, dass das Setzen von Akutmaßnahmen, wie der Fremdunterbringung nur mehr in Einzelfällen tatsächlich dem Wohle der betroffenen Minderjährigen entspricht, die überwiegende Anzahl jedoch, auch entgegen gerichtlicher Bestätigungen, durch gelindere Mittel erfolgsversprechender für eine gedeihlichen Entwicklung der betroffenen Minderjährigen wäre.

### 3. § 138 ABGB

#### Kindeswohl

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

#### 4. Auffällige Gemeinsamkeiten

Obwohl Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt Landessache sind und den jeweiligen Landesbehörden unter dem Namen „Kinder- und Jugendhilfe“ bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften, bzw. beim zuständigen Magistrat untergeordnet ist, fällt es bundesweit auf, dass 1.) Kindsabnahmen zunehmen und 2.) Rückführungen verzögert bis verunmöglicht werden.

Die Gründe hierfür sind oft fadenscheinig, entsprechen nicht den Tatsachen und werden teilweise durch anonyme Anzeigen kreiert.

Auffällig ist in weiterer Folge, dass bundesweit die gleichen Stehsätze seitens des KJHT verwendet werden. Die da wären:

Ihr Kind ist in der WG gut angekommen.

Ihr Kind kommt gut zur Ruhe.

Ihrem Kind geht es sehr gut.

Oder aber:

Sie werden Ihr Kind nie mehr wieder sehen.

Das ist nur Ihre Wahrnehmung.

.  
. .  
.

Es stellt sich heraus, dass das gute Ankommen in der WG, die absolute Ausnahme für betroffene Kinder ist, da es vielmehr in der Natur der Sache liegt, dass eine allzu abrupt vom Zaun gebrochene Fremdunterbringung, was jedoch die Regel ist, nahezu ausschließlich traumatisierend ist und nichts anderes.

Fügt man all diese gemeinsame Auffälligkeiten aneinander, lässt dies nur einen Schluss zu. Dies ist, dass das System der fremduntergebrachten Kinder einen Wirtschaftsfaktor darstellt und nicht zu selten wirtschaftliche Überlegungen über die des tatsächlichen Wohles des minderjährigen Individuums gestellt werden.

Schlecht geführte WGs müssen geschlossen werden. Wie kommt es überhaupt dazu, dass eine WG schlecht geführt wird? Einzig und allein aus gewinnmaximierenden Überlegungen.

## 5. Entfremdungsmechanismen

1.) Betroffenen Eltern wird seitens des KJHT kurzfristige Hilfe mit Krisenunterbringung des betroffenen Kindes zugesagt.

2.) Währenddessen wird ein Keil zwischen den biologischen Eltern getrieben. KJHT solidarisiert sich mit dem leichter manipulierbareren Elternteil und entfacht gleichzeitig einen Machtkampf auf Erwachsenenenebene mit dem kämpferischeren Elternteil.

3.) Daraufhin wird eine Rückführung immer wieder aus lapidaren Gründen verzögert.

(einmal ist die Wohnung zu klein, ein anderes Mal ist die wirtschaftliche Lage zu unsicher und ein anderes Mal ist plötzlich eine anonyme Gefährdungsmeldung aufgetaucht uvm.)

4.) Den betroffenen Mj wird seitens der Betreuer die Unmöglichkeit der Rückführung suggeriert.

5.) Den Eltern wird unisono mitgeteilt, dass ihr Kind in der Fremdunterbringung gut angekommen ist, sich sehr wohl fühlt und bereits Freunde hat.

6.) Kontaktrechte werden Grundsätzlich an Feiertagen und Geburtstagen verunmöglicht.

7.) Telefonkontakte werden dermaßen verunmöglicht, dass die anrufenden Eltern zum fix ausgemachten Telefontermin vertröstet werden (Kind duscht gerade, ist im Garten uvm.), dem mj hingegen wird mitgeteilt, dass die Eltern das Interesse am eigenen Kind verloren haben und nicht angerufen haben.

8.) Die betroffenen Kinder werden mehr oder weniger zwangsbeschäftigt mit Besuchen und Übernachtungen bei Fremden, währenddessen...

9.) das Kind strikt abgeschottet wird von allen bisherigen Kontaktpersonen, gleichgültig ob verwandt, befreundet, bekannt oder nur gewöhnt.

10.) Den Eltern wird jegliche Möglichkeit etwas Besonderes wie z.B einem Urlaub mit dem eigenen Kind zu verbringen verunmöglicht,

Der KJHT stellt sich so dar, dass es alleine dieser ist, der dem betroffenen Kind z.B. erstmals Ferien am Meer ermöglicht.

11.) Schlussendlich vertritt der KJHT die Meinung, dass nach langjähriger Fremdunterbringung die Gewöhnung an das neue Umfeld (Pflegeeltern oder Heim), dermaßen groß und stabil sei, dass an eine Rückführung nicht mehr zu denken ist.

All dies widerspricht dem Recht auf Familie gem. Art. 8 EMRK.

## 6. Volksanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Am 05.03.2018 hat der Leiter der Volksanwaltschaft Wien Dr. Kräuter um Verständnis für den KJHT ersucht; dies in der ORF –Sendung Thema. Der rechtsuchenden Bevölkerung, die sich mit der Bitte bzw. dem Auftrag um Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen an den schützenswertesten Individuen, nämlich den Kindern, gewandt haben, mitzuteilen, dass man für diejenigen, die unter hoher Wahrscheinlichkeit und verdichteten Verdachtsmomenten nicht gesetzeskonform agieren, hier von der überprüfenden Institution, der Volksanwaltschaft, Verständnis moniert zu bekommen, ist schwer verständlich, bis unerträglich für betroffene Kindseltern, die in einer extremen Belastungssituation, während der Fremdunterbringung der eigenen Kinder stehen. Die Volksanwaltschaft hat zwar Kommissionen eingesetzt um die Zustände in Kinderheimen und Wohngemeinschaften zu überprüfen, die Resultate stellen sich jedoch, sowohl inhaltsmäßig als auch von der Anzahl her, als recht dürftig heraus.

Immerhin hat jedoch die Volksanwaltschaft in ihrem Sonderbericht 2017 Einiges beanstandet. Trotzdem wird den betroffenen Minderjährigen, aber auch ihren Eltern zugemutet, mit einer beanstandeten Institution zu kooperieren, ohne jegliche Unterstützung, dahingehend, wie man es bewerkstelligen könnte, mit einer beanstandenden Intuitionen zusammenarbeiten zu können.

Ebenso zahnlos verhält es sich bei der Jugendanwaltschaft.

Hier wird offiziell behauptet, dass bei Monitoring Besuchen in WGs alles zur vollsten Zufriedenheit festgestellt wurde. Aus zuverlässigen Quellen ist jedoch bekannt, dass ein nicht zu leugnendes Alkoholproblem in vielen WGs existiert, Anhaltspunkte für Zwangsmedikamentationen auffällig sind, der regelmäßige Schulbesuch für Zöglinge seitens der Betreuer nicht gewährleistet werden kann, Zeitungen von sexuellen Übergriffen berichten, Zöglingen oft weglaufen uvm..

Abgesehen davon, dass derartige Monitorberichte kaum in Papierform ausgehändigt werden, wären diese, wie oben dargestellt, das Papier nicht einmal wert.

Die zum Schutze von Betroffenen und zur Überprüfung von Gesetzesverletzungen eingesetzten Institutionen, wie die Volksanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, scheinen im Bereich der Jugendwohlfahrt nicht zielführend zum Schutze der Minderjährigen zu agieren.